



öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 bis zur Beendigung des Betretungsverbotes

### Fachbereich:

51 - Jugendamt

### Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	14.05.2020	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt, dass die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

für die Zeit ab dem 16.03.2020 bis zur Beendigung der Betretungsverbote ausgesetzt werden.

### Sachdarstellung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge für die Zeit ab 16.03.2020 von allen Beitragspflichtigen verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu erlangen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Ratsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht zu schaffen. Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit einer Aussetzung der Beitragserhebung zunächst für die Monate April und Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50% zu übernehmen.

Ausgehend von den bisherigen Forderungen bis Jahresende geht das Jugendamt von Mindereinnahmen in Höhe von 3,323 Millionen Euro aus. Darin eingerechnet ist die oben genannte beabsichtigte Erstattung des Landes. Nicht eingerechnet sind noch mögliche Reduzierungen der Elternbeiträge aufgrund von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, etc., die durch die aktuelle Situation gegeben sind.

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen und die Erstattungen des Landes stellen sich aktuell wie folgt dar:

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Mindereinnahmen März 2020 Mio. EUR	Mindereinnahmen April und Mai 2020 Mio. EUR	Erstattung Land Mio. EUR	Haushaltsbelastung Mio. EUR
3636501	Tageseinrichtungen	0,42	1,68	0,84	1,26
3636101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege	0,29	1,16	0,58	0,87
2124203	Ganztagsangebote	0,397	1,59	0,794	1,193
		1,107	4,43	2,214	<b>3,323</b>

Die Mindereinnahmen können sich je nach Erlasslage noch verändern.